
Trotz Konkurrenzverstoß Würdigung der Gesamtumstände für fristlose Kündigung erforderlich

Als zentrale Vertragspflicht trifft den Handelsvertreter ein Konkurrenzverbot, das bei Zuwiderhandlung wegen der Störung des Vertrauensverhältnisses in der Regel eine Kündigung aus wichtigem Grund – ohne vorherige Abmahnung - rechtfertigt. Bei Verstößen ist aber stets das hinter dem Verbot stehende Anliegen des Erhalts des Vertrauensverhältnisses zum Handelsvertreter im Auge zu behalten und nach einer Würdigung aller Gesamtumstände zu entscheiden, ob die Vertragsverletzungen gerade im Hinblick auf das wechselseitige Vertrauensverhältnis nach Art, Umfang und Dauer ein solches Gewicht haben, dass dem Unternehmer ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Führt die Abwägung aller Einzelumstände zu dem Ergebnis, dass ein Vertrauensverlust des Unternehmers von vornherein nicht gerechtfertigt ist, ist eine fristlose Kündigung – auch bei einer zusätzlich getroffenen vertraglichen Regelung - ausgeschlossen.

OLG Stuttgart, Urteil vom 30.11.2009 - Aktenzeichen 5 U 52/09

(Hinweis: Die Revision gegen dieses Urteil wurde eingelegt und zugelassen Aktz. des BGH VIII ZR 327/09)

Das OLG Stuttgart stellte fest, dass der Handelsvertreter zwar gegen das in § 86 Abs. 1 HGB bzw. das in § 4 des streitgegenständlichen Agenturvertrags zusätzlich geregelte Wettbewerbsverbot verstoßen habe. Die vorgehaltenen Wettbewerbsverstöße stellten sich bei wertender Betrachtung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Parteiinteressen jedoch als so geringfügig dar, dass sie einen grundlegenden Vertrauensverlust und ein damit einhergehendes fristloses Kündigungsrecht des vertretenen Versicherungsunternehmens zumindest ohne vorherige Abmahnung nicht begründet hätten. Dabei stehe der Umstand, dass eine Regelung im betreffenden Agenturvertrags den Verstoß gegen das in § 4 des Vertrags enthaltene Wettbewerbsverbot explizit als fristlosen Kündigungsgrund benenne, einer solchen Interessenabwägung im Einzelfall nicht grundsätzlich entgegen.

Objektiv habe der betreffende Handelsvertreter mit seiner Konkurrenzfähigkeit gegen § 4 des Agenturvertrags bzw. die in § 86 Abs. 1 HGB verankerte Pflicht zur Wahrnehmung der Interessen des vertretenen Unternehmens verstoßen. Mit Blick auf Umfang und wirtschaftliche Tragweite der vorzuwerfenden Wettbewerbsverstöße habe jedoch weder nach § 89 a HGB noch auf der Grundlage der zusätzlichen Regelung im streitgegenständlichen Agenturvertrag ein Recht des vertretenen Unternehmens zur fristlosen Kündigung des bestehenden Agenturvertrags bestanden.

Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund zur Kündigung des Handelsvertretervertrages bestehe, erfordere eine doppelte Zumutbarkeitsprüfung. Dem Kündigenden dürfe es nicht zuzumuten sein, das Vertragsverhältnis überhaupt fortzusetzen (Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung) und ihm dürfe darüber hinaus nicht zumutbar sein, die ordentli-

che Kündigungsfrist einzuhalten (zeitliche Unzumutbarkeit). Die gebotene Einzelfallabwägung habe dabei bei der Frage anzusetzen, ob das Verhalten des Handelsvertreters nach umfassender Würdigung aller Gesamtumstände einen so nachhaltigen und endgültigen Vertrauensverlust rechtfertige, dass dem Unternehmer ein weiteres Festhalten am Vertragsverhältnis bzw. ein Abwarten bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zumutbar gewesen sei. Abwägungskriterien seien u.a. Art, Schwere und Dauer der Vertragsverletzung, Vorgeschichte, vermögensrechtliche Folgen der fristlosen Kündigung für den Gekündigten, auch im Vergleich zur ordentlichen Kündigung, Art und Dauer der bisherigen Zusammenarbeit der Parteien, die bisherigen Leistungen des zu Kündigenden, besonders wenn sie über einen langen Zeitraum einwandfrei erbracht worden sein, besondere Verdienste des zu Kündigenden in der Vergangenheit, Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Gehe es um Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsverbot, das zentrale Vertragspflicht des Handelsvertreters sei, legten Rechtsprechung und Literatur dabei grundsätzlich einen strengen Maßstab an (BGH VIII ZR 186/99 = HVR Nr. 927; BGH VIII ZR 197/02 = HVR Nr. 1065; Hopt § 89a Rdnr. 19 m.w.N.). Die heimliche oder offene Hinwegsetzung des Handelsvertreters über das Wettbewerbsverbot führe nämlich, so die herrschende Meinung, in aller Regel zu einer nachhaltigen Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Parteien, „denn ein Unternehmer, der in dieser Weise einmal hintergangen worden sei, müsse damit rechnen, dass der Vertreter auch in anderen Punkten es mit seinen Vertragspflichten nicht so genau nehmen werde. Der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot führe deshalb in der Regel zu einem außerordentlichen Kündigungsrecht des Unternehmers gem. § 89 a HGB. Einer vorhergehenden Abmahnung bedürfe es dabei grundsätzlich nicht, weil ein Wettbewerbsverstoß die Vertrauensbasis des Vertrages in der Regel so erschüttere, dass sie auch durch eine Abmahnung nicht wieder hergestellt werden könne.

Sei die anderweitige Tätigkeit des Handelsvertreters allerdings nicht geeignet, den Absatz des Unternehmens zu beeinträchtigen, werden die rechtlichen Folgen von Wettbewerbsverstößen differenziert gesehen. Damit bleibe also auch im Falle von Wettbewerbsverstößen des Handelsvertreters Raum für eine Einzelfallabwägung der beteiligten Vertragsinteressen. Dem stünden die Ausführungen des Bundesgerichtshofs (VIII ZR 186/99 = HVR Nr. 927) nur vordergründig entgegen. In dieser Entscheidung sei zwar ausgeführt, „dass eine ungenehmigte Konkurrenzaktivität des Handelsvertreters das Vertrauensverhältnis der Vertragspartner regelmäßig so erheblich beschädige, dass dem Prinzipal eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch nur für eine kurze Zeitspanne nicht zumutbar erscheint“ . Schon der Formulierung „regelmäßig“ könne aber entnommen werden, dass der beschriebene „Erfahrungssatz“ am Ende einer Abwägung stehe und sich die Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung nicht in jedem Fall von vornherein, sondern eben nur „in der Regel“ ausschließe.

Eine - somit zulässige und gebotene - Zumutbarkeitsprüfung führe zur Unwirksamkeit der auf die Wettbewerbsverstöße des Handelsvertreters gestützte Kündigungserklärung des vertretenen Unternehmers. Zugunsten des Handelsvertreters sei im Rahmen dieser Abwägung vor allem seine 37-jährige (davon 22 Jahre als selbstständiger Handelsvertreter), über die Jahre hinweg äußerst erfolgreiche und deshalb prämierte Tätigkeit für das vertretene Unternehmen zu berücksichtigen, aufgrund derer der mit der außerordentlichen Kündigung verbundene Entfall des Handelsvertreterausgleichs gem. § 89 b Abs. 3 Nr. 3 HGB einer besonderen Rechtsfertigung, mithin einer nach Art, Dauer und Umfang besonders schwerwiegenden Vertragsverletzung bedürfe.

Auf Grundlage der unbestrittenen Feststellungen des Landgerichts seien die Konkurrenztätigkeiten, die der vertretene Unternehmer dem Handelsvertreter entgegenhalte, abweichend von den typischen Fällen von Wettbewerbsverstößen ersichtlich nicht in der Absicht bzw. dem Bestreben erfolgt, das vertretene Unternehmen wirtschaftlich zu schädigen und sich zu bereichern. Für das vertretene Unternehmen erkennbar handelte der Handelsvertreter vielmehr in einer Weise, die letztlich ihrer wirtschaftlichen Interessenlage entsprach, dieser jedenfalls aber nicht zuwiderlief: Verteilt über mehrere Jahre waren insgesamt ca. 10 Kfz-Versicherungen aus Kundenbeziehungen mit lediglich 5 Kunden betroffen. Diese - vereinzelt - Versicherungsverhältnisse hatten das vertretene Unternehmen zuvor aber entweder selbst gekündigt oder eine solche Kündigung stand jedenfalls unmittelbar bevor. An der Fortführung der betroffenen Kfz-Versicherungsverträge bestand aus Sicht des vertretenen Unternehmens schon deshalb kein Interesse, weil mit Ausnahme eines Falles, bei dem sie das bestehende Versicherungsverhältnis wegen Schadenshäufigkeit gekündigt hatten, nur wirtschaftlich schwache, hinsichtlich der Prämienzahlung negativ auffällige Versicherungsnehmer betroffen waren. Indem der Handelsvertreter das konkurrierende Versicherungsunternehmen, an das er die Kfz-Versicherungsverträge vermittelte, so auswählte, dass keine ernstliche Gefahr für eine vollständige Übernahme dieser Kunden bestand, trug er dafür Sorge, dass diese Kunden mit ihren weiteren, wirtschaftlich interessanteren Versicherungsverträgen beim vertretenen Unternehmen verblieben. Es gelang ihm sogar, einige der gekündigten Kfz-Versicherungsverträge nach wirtschaftlicher Erholung der Kunden zum vertretenen Unternehmen zurückzuführen und zumindest einen Versicherungsnehmer - trotz der gegebenen Situation - in der Folge zur Eingehung weiterer Versicherungsvertragsverhältnisse mit dem vertretenen Unternehmen zu bewegen.

Aus den Gesamtumständen müsse sich aus Sicht des Unternehmers ein nachhaltiger Vertrauensverlust hinreichend schlüssig darstellen lassen. Daran fehle es jedoch, wenn - wie hier - der „Verlust“ der betroffenen Versicherungsverträge vom Unternehmer selbst bewirkt wurde und die - vereinzelt - Vertragsverletzungen für das vertretene Unternehmen darüber hinaus erkennbar nicht in die dauerhafte „Abwanderung“ der Kunden mündeten. Der Handelsvertreter habe im Gegenteil sogar die Rückkehr einzelner Versicherungsnehmer zum vertretenen Unternehmen und den Neuabschluss von Verträgen durch die betroffenen Kunden erreichen können. Insbesondere mit Rücksicht darauf, dass das vertretene Unternehmen den Handelsvertreter seit vielen Jahren als erfolgrei-

chen und vertrauenswürdigen Mitarbeiter kannten, wäre diesem eine solche Ermittlung der der Kündigungserklärung zugrunde liegenden Gesamtumstände bzw. die entsprechende Überprüfung der Berechtigung eines erheblichen Vertrauensverlustes anhand der Angaben des Handelsvertreters auch zumutbar gewesen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.